

Geschäftsordnung für die Beiräte der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ellerau Lilliput, Uns Lütten und Pfiffikus - das Bildungshaus für Kinder

gemäß §§ 4, 32 KiTaG des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein vom 12.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 - Allgemeines

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen pädagogischen Kräften und der Gemeinde Ellerau als Träger und Standortgemeinde der Kindertageseinrichtungen, sind gem. § 32(3) KitaG Beiräte zu bilden.

§ 2 - Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat ist paritätisch mit je 2 Personen wie folgt besetzt:
 - Gemeindevertretung in Funktion der Standortgemeinde und des Einrichtungsträgers
 - Elternvertretung (Vorsitzende/er und Stellvertretung des Elternbeirates)
 - Pädagogische Vertretung (Leitung und Stellvertretung der Kindertageseinrichtungen)
- (2) Die Elternvertretung bleibt im Amt, bis spätestens zum 30.09. des kommenden Betreuungsjahres der neue Elternbeirat gewählt wurde.
- (3) Den Vorsitz des Beirates führen in der Regel die Einrichtungsleitungen und in Abwesenheit deren Stellvertretungen.
- (4) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kita nach § 32 Abs. 2 KiTaG mit, insbesondere bei:
 - der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption
 - der Verpflegung
 - der Festsetzung der Öffnungs- und Schließzeiten
 - der Festsetzung der Elternbeiträge und
 - der Festlegung der Aufnahmekriterien
- (5) Stellungnahmen sind der Verwaltung vor deren Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Schriftliche Stellungnahmen der Elternvertretung sind angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

§ 3 Sitzungen des Beirates

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitz bereitet die Sitzung im Auftrage des Trägers vor, die Verwaltung lädt zur Sitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen ein und kann an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Der/die Bürgermeister/in wird zur Sitzung eingeladen und kann ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (4) Die Kitaleitung leitet die Sitzung und sorgt für die Protokollführung. Das Protokoll wird allen Beiratsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zugesandt. Es wird außerdem der Gemeindevertretung zugänglich gemacht.
- (5) Der Beirat tagt zweimal jährlich. Es können bei Bedarf weitere Beiratssitzungen einberufen werden, wenn Beiratsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen es verlangen.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, also mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Entscheidungen zu den Tagesordnungspunkten des Beirats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

§ 4 – Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Elternvertretung und des Beirats haben über alle erörterten Angelegenheiten, sofern es ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

§ 5 – Inkrafttreten

Die bisherige Geschäftsordnung vom 01.06.2022 wird aufgehoben.
Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Ellerau 14.07.2026

Gemeinde Ellerau
Der Bürgermeister

Ralf Martens
Ralf Martens
Bürgermeister

